

§ 3.

Die **Versicherungsämter** führen das Siegel des Landratsamtes, bei dem sie errichtet sind, mit der Bezeichnung „Versicherungsamt“ und beim Versicherungsamt des unterländischen Bezirks mit dem Zusatz „zugleich für die Stadt Wera“.

§ 4.

Für das Gebiet der Krankenversicherung wird bis zum 1. Januar 1914, dem Tage, an dem die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 84 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt, und zwar auch soweit es sich um anhängige Sachen handelt.

§ 5.

Für das Gebiet der Unfallversicherung wird bis zum 1. Januar 1913, dem Tage, an dem die Vorschriften des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle des bestehenden bestimmt.

§ 6.

Wegen der Zuziehung der Beisitzer beim Oberversicherungsamte gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1911 unter II, 3 und vom 24. Juni 1912 unter II (Reichs-gesetzbl. 1911 S. 1133 und 1912 S. 404).

Für die Streitfachen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Beisitzer in der Regel in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zuzuziehen, bei der Unfallversicherung gelten die bisherigen Bestimmungen (kaiserliche Verordnung vom 22. November 1900, § 3 Abs. 2 — Reichsgesetzbl. 1900 S. 1017 —).

§ 7.

Bis zum 1. Januar 1914, als dem Tage des Inkrafttretens des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, werden die auf dem Gebiete der Krankenversicherung den unteren Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen obliegenden Aufgaben den Vorsitzenden der Versicherungsämter übertragen.